

INTERCELL AG  
(FN 166438m)

**Dokument zur ordentlichen Hauptversammlung  
am 25.06.2010**

Tagesordnung, Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gemäß § 108 AktG.

**Tagesordnungspunkt 1.:**

**„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Corporate-Governance-Berichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009 sowie Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts über das Geschäftsjahr 2009.“**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

**Tagesordnungspunkt 2.:**

**„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009.“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.

**Tagesordnungspunkt 3.:**

**„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.

**Tagesordnungspunkt 4. (a):**

**„Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge für die Aufsichtsratsmitglieder folgende Vergütung für ihre Aufsichtsratsstätigkeit im Geschäftsjahr 2009 beschließen:

- einfache Mitglieder je EUR 30.000,--
- Stellvertreter des Vorsitzenden EUR 40.000,-- und
- Vorsitzender EUR 50.000,--.

Die Gesellschaft trägt ferner die österreichische Quellensteuer für ausländische Aufsichtsratsmitglieder sowie die Reisekosten für alle Aufsichtsratsmitglieder sowie die folgenden Vergütungen für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats und zwar EUR 4.000,-- für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss sowie EUR 6.000,-- für den Vorsitz in einem Ausschuss:

- Michel Gréco: EUR 10.000,-- (1 Vorsitz, 1 Mitgliedschaft)
- Ernst Afting: EUR 10.000,-- (1 Vorsitz, 1 Mitgliedschaft)
- Jim Sulat EUR 10.000,-- (1 Vorsitz, 1 Mitgliedschaft)
- David Ebsworth EUR 8.000,-- (2 Mitgliedschaften)
- Mustapha L. Bakali EUR 4.000,-- (1 Mitgliedschaft)
- Hans Wigzell EUR 4.000,-- (1 Mitgliedschaft)

**Tagesordnungspunkt 4. (b):**

**„Beschlussfassung über die Einräumung von Aktienoptionen an Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft als Vergütung. Ermächtigung des Vorstands zur Verhandlung und Unterfertigung der hierfür erforderlichen Verträge. Erstattung des Berichts des Vorstands gemäß § 98 Abs 3 iVm § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz.“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Michael Gréco, und dem Stellvertreter des Vorsitzenden, Herrn Professor Ernst Afting, und den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, das sind die Herren David Ebsworth, James R. Sulat, Mustapha Leavenworth Bakali und Hans Wigzell je 10.000 Aktienoptionen einzuräumen, und zwar zu folgenden wesentlichen Bedingungen:

- (i) Jeder Optionsberechtigte hat das Recht, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen eines Aktienoptionsvertrages, welcher die wesentlichen Bestimmungen des ESOP 2008 beinhaltet, pro zugeteilter Aktienoption gegen Zahlung des Ausübungspreises eine Aktie der

Gesellschaft zu erwerben. Der Ausübungspreis beträgt EUR 17,96 und entspricht dem letzten Schlusskurs der Intercell-Aktie vor der Veröffentlichung des Berichts gemäß § 98 Absatz 3 in Verbindung mit § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz, die dieser Beschlussfassung voranzugehen hat.

(ii) Die Ausübung der Optionen ist an das Erreichen einer Ausübungshürde gebunden. Die Ausübungshürde ist erreicht, wenn der Schlusskurs der Intercell Aktie am Tag vor Beginn eines Ausübungsfensters mindestens 15 Prozent über dem Ausübungspreis liegt.

(iii) Die Laufzeit der Optionen ist befristet mit dem Ablauf des Ausübungsfensters im fünften auf das Jahr der Zuteilung folgenden Kalenderjahr. Die zugeteilten Optionen können generell zu jeweils 25 % im zweiten, dritten, vierten und fünften auf das Jahr der Zuteilung folgenden Kalenderjahr erstmals ausgeübt werden.

(iv) Für Optionen, die als besonderer Anreiz - insbesondere im Rahmen der Einstellung von Führungskräften - eingeräumt werden, kann die erstmalige Ausübbarkeit abweichend festgelegt werden. Im Falle eines Kontrollwechsels durch Übernahme von mehr als 50 Prozent der Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft werden alle ausstehenden Optionen mit Wirksamkeit der Übernahme ausübbar. Ansonsten kann die Ausübung jeweils nur während eines Ausübungsfensters erfolgen.

(v) Die Ausübungsfenster sind Zeiträume von jeweils bis zu vier Wochen, die vom Vorstand der Gesellschaft festgelegt werden. Ein jährliches Ausübungsfenster beginnt jeweils mit dem Tag nach jeder ordentlichen Hauptversammlung während der Laufzeit der Optionen, in denen die Optionen ausgeübt werden können. Der Vorstand kann ein weiteres Ausübungsfenster pro Jahr festlegen. Die erstmalige Ausübbarkeit der Optionen wird dadurch nicht berührt.

(vi) Die Optionen sind unter Lebenden nicht übertragbar.

(vii) Eine Behaltefrist für in Folge der Optionsausübung bezogene Aktien besteht nicht.

Der Vorstand wird zur näheren technischen Ausgestaltung des Vertragsinhaltes sowie zum Abschluss der Optionsverträge ermächtigt.

**Tagesordnungspunkt 5.:**

**„Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010.“**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für das Geschäftsjahr 2010 PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1030 Wien, Erdbergstraße 200, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer zu bestellen.

**Tagesordnungspunkt 6.:**

**„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 in den Punkten 10. (Aufgaben des Aufsichtsrats, 12. (Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme), 13. (Teilnahme an der Hauptversammlung), 15. (Wirkungskreis der Hauptversammlung), 16. (Stimmrecht des Aktionärs), 17. (Jahresabschluss und Lagebericht) und Kapitel VII. (Veröffentlichungen).“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 wie folgt zu ändern:

1. Der letzte Satz von Punkt 10.1 (Aufgaben des Aufsichtsrats) lautet neu:  
*„Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.“*
2. Punkt 12. erhält die neue Überschrift *„Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme“*.
3. Punkt 12.3 (Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme“) und lautet neu:  
*„Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung. Ist der 28. bzw. 21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember.“*
4. Punkt 12.3 erster Satz erhält die Nummer 12.4 (Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme) und lautet neu:  
*„Die Einberufung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Punktes 13. und des Kapitels VII. bekannt zu machen.“*

5. Punkt 12.5 (Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme) lautet neu:

*„Die Einberufung hat die gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:*

- a. die Firma der Gesellschaft sowie die Angabe von Tag, Beginnzeit und Ort der Hauptversammlung;*
- b. die vorgeschlagene Tagesordnung;*
- c. Angaben über die Möglichkeiten der Aktionäre, gemäß § 108 Abs 3 bis 5 AktG in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und sich diese zu verschaffen sowie gegebenenfalls die Adresse der Internetseite, auf der diese Unterlagen zugänglich sind;*
- d. einen Hinweis auf die Rechte der Aktionäre betreffend Beantragung von Tagesordnungspunkten, Erstattung von Beschlussvorschlägen und Auskunft in der Hauptversammlung sowie die Angabe der Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte ausgeübt werden können; der Nachweis der Aktionärseligenschaft (§ 10a AktG) ist zu erläutern;*
- e. den Nachweisstichtag (§ 111 Abs 1 AktG) und den Hinweis, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur berechtigt ist, wer an diesem Stichtag Aktionär ist;*
- f. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung,*
  - jedenfalls die Angabe, an welcher Adresse, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der Gesellschaft Depotbestätigungen, andere Nachweise oder Anmeldungen gemäß Punkt 13. der Satzung zugehen müssen;*
  - gegebenenfalls eine Darstellung des Verfahrens zur Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung);*
- g. Angaben über die Möglichkeit zur Bestellung eines Bevollmächtigten und das dabei einzuhaltende Verfahren (Punkt 16.2 der Satzung), gegebenenfalls die zu verwendenden Formulare und die elektronischen Kommunikationswege für die Übermittlung von Vollmachten;*
- h. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung.“*

6. Punkt 12.6 (Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme) lautet neu:

*„Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.“*

7. Punkt 12.7 (Einberufung und Ort der Hauptversammlung sowie Form der Teilnahme) lautet neu:

*„Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können zur Hauptversammlung über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zugeschaltet werden.“*

8. Punkt 13.1 (Teilnahme an der Hauptversammlung) lautet neu:  
*„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag, record date) Aktien der Gesellschaft besitzt. Dies ist der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis muss der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist an der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.“*
9. Punkt 13.2 (Teilnahme an der Hauptversammlung) lautet neu:  
*„Bei depotverwahrten Aktien genügt als Nachweis die Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Der Vorstand kann in der Einberufung festsetzen, dass der Nachweis an ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut zu übermitteln ist. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis ist in Schriftform zu erbringen. Für Inhalt und Übermittlung der Depotbestätigung gilt im Übrigen § 10a AktG. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Nachweises zu überprüfen.“*
10. Punkt 13.3 (Teilnahme an der Hauptversammlung) lautet neu:  
*„Für die Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von Punkt 13.2 der Satzung abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.“*
11. In Punkt 15.1 (Wirkungskreis der Hauptversammlung) wird der Ausdruck „Verteilung des Bilanzgewinns“ durch den Ausdruck „Verwendung des Bilanzgewinns“ ersetzt.
12. Punkt 16.2 (Stimmrechte der Aktionäre, Beschlüsse) lautet neu:  
*„Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In der Einberufung kann festgesetzt werden, dass die Vollmacht unter Verwendung des auf der Website der Gesellschaft unter „Investor Relations“ veröffentlichten Formulars zu erteilen ist. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform vor Beginn der Hauptversammlung zu übermitteln. Der Kommunikationsweg zur Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft wird in der Einberufung der Hauptversammlung festgesetzt.“*
13. Punkt 16.3 (Stimmrechte der Aktionäre, Beschlüsse) lautet neu:  
*„Im Zuge der Fernabstimmung (Punkt 12.6 der Satzung) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.“*
14. Punkt 16.3 der alten Fassung der Satzung erhält die neue Nummerierung 16.4.

15. Punkt 17.1 (Jahresabschluss und Lagebericht) lautet neu:  
*„Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht und den Corporate Governance-Bericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag auf Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorstand hat ferner innerhalb derselben Frist den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.“*
16. In Punkt 17.2 (Jahresabschluss und Lagebericht) wird der Ausdruck „Gewinnverteilung“ durch den Ausdruck „Gewinnverwendung“ ersetzt.
17. In Punkt 17.5 (Jahresabschluss und Lagebericht) wird der Ausdruck „Gewinnverteilung“ durch den Ausdruck „Gewinnverwendung“ ersetzt.
18. Kapitel VII. (Veröffentlichungen) lautet neu:  
*„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“*

<b>Tagesordnungspunkt 7.:</b>
-------------------------------

**„Beschlussfassung über ein Aktienrückkaufprogramm:**

**Beschlussfassung über den Widerruf der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2008 für die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb von auf Inhaber lautenden eigenen Stückaktien zu einem niedrigsten Gegenwert von Euro 20,00 und einem höchsten Gegenwert von Euro 60,00 pro Aktie nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter gleichzeitiger Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung zu einem niedrigsten Gegenwert von Euro 12,00 und einem höchsten Gegenwert von Euro 60,00 pro Aktie zu erwerben. Der Vorstand wird ermächtigt,**

- a) **die eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens und/oder Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden,**
- b) **eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 b Aktiengesetz jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder**
- c) **mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die dem Vorstand mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2008 für die Dauer von 30 Monaten erteilte und nicht ausgenützte Ermächtigung zum Erwerb von auf Inhaber lautenden eigenen Aktien zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 20,00 und einem höchsten Gegenwert von EUR 60,00 pro Aktie nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird widerrufen. Gleichzeitig wird der Vorstand ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung zu einem niedrigsten Gegenwert von Euro 12,00 und einem höchsten Gegenwert von Euro 60,00 pro Aktie zu erwerben.

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, die eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens und/oder Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden,
- b) eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 b Aktiengesetz jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.